

EUROPÄISCHES VOGELSCHUTZGEBIET "MAHLPFUHLER FENN" (EU-CODE: DE 3536-301, LANDESCODE: SPA0026)

Gemäß § 14 N2000-LVO LSA entsprechen die in den §§ 6 bis 12 sowie in § 3 der gebietsbezogenen Anlage enthaltenen Bestimmungen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen i. S. d. § 23 Absatz 2 NatSchG LSA. Ergänzend werden im Folgenden zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter des besonderen Schutzgebietes Bewirtschaftungs- sowie Entwicklungsmaßgaben festgelegt. Darüber hinaus können auch die im MMP gebietskonkret formulierten Erhaltungsmaßnahmen Berücksichtigung finden.

Maßgaben für die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) und Artikel 4 Absatz 2 VSchRL sind insbesondere:

1. für die **Vogelarten der halboffenen Kulturlandschaften** (z. B. Neuntöter, Ortolan, Rotmilan):

die extensive Grünlandnutzung durch Mosaikmahd oder Beweidung, die Erhaltung oder die Wiederherstellung dornstrauchreicher Gebüsche, Hecken und Gehölze im Komplex mit Offenlandbereichen, gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem ggf. die Einrichtung von Ackerrandstreifen sowie die Durchführung regelmäßiger Gehölzpflegemaßnahmen,

2. für die **Vogelarten des feuchten Offenlandes und dessen Begleitstrukturen** (z. B. Bekassine):

die Erhaltung oder die Wiederherstellung von mosaikartig extensiv oder mäßig intensiv durch Mahd oder Weide genutzten, schwach- oder mittelwüchsigen Feuchtgrünländern mit gestaffelten Mahdterminen und Beweidungsdichten, gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem ggf. mit Überschwemmungsflächen, Flachwasserzonen, Schlammflächen und kleinen offenen Wasserflächen (Blänken und Mulden) sowie die jährliche Durchführung eines Vogelmonitoring als Grundlage für die Ausweisung von Nestschutzzonen,

3. für die **Vogelarten der Wälder im Verbund mit Offenland** (z. B. Mittelspecht, Rotmilan, Wespenbussard):

die Erhaltung oder die Wiederherstellung von vielfältig strukturierten Wäldern mit Althölzern, Totholz, Biotopbäumen, Horstbäumen, Waldmänteln und Säumen, die Schaffung beruhigter und nutzungsfreier Waldbereiche, die Ausweisung von Altholzinseln; gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem die Erhaltung von direkt angrenzenden Offenlandflächen, die Erhaltung oder die Wiederherstellung von Gehölzgruppen und Baumreihen mit vielfältig strukturiertem Umland, sowie ggf. Horstbaumkartierungen und das Anbringen von Klettersperren gegen Waschbären,

4. für die **Vogelarten der Wälder** (z. B. Grauspecht, Hohltaube, Schwarzspecht, Wespenbussard):

die Erhaltung oder die Wiederherstellung von vielfältig strukturierten zusammenhängenden Wäldern mit Biotopbäumen wie Horst- und Höhlenbäumen, Uraltbäumen und Totholz, die Schaffung beruhigter und nutzungsfreier Waldbereiche und/oder von Altholzinseln, gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem ggf. Horstbaumkartierungen und das Anbringen von Klettersperren gegen Waschbären,

5. für die **Vogelarten der feuchten Niederungen mit Wäldern und Gewässern** (z. B. Kranich, Schwarzstorch, Seeadler, Waldschnepfe, Waldwasserläufer):

die Erhaltung oder die Wiederherstellung von großflächigen, störungsarmen und strukturreichen Laub- und Mischwäldern mit hohem Altholzanteil in Verzahnung mit naturnahen, kleineren und größeren Fließ- und Stillgewässern sowie dynamischen Auenbereichen (Überschwemmungsflächen, Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünländer, Sümpfe oder Röhrichte) und der Rückbau von Uferbefestigungen, gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem ggf. die Anlage von Kleingewässern und Mulden und die Sicherstellung störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, Horstbaumkartierungen und das Anbringen von Klettersperren gegen Waschbären.